



SATZUNG

des

Kyffhäuserbund e.V.

Landesverband Schleswig-Holstein

06. Mai 2023

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
§ 1 – Name und Sitz	2
§ 2 – Rechtsform	2
§ 3 – Gemeinnützigkeit	2
§ 4 – Aufgaben	2
§ 5 – Einzelmitgliedschaft	3
§ 6 – Korporative Mitgliedschaft	3
§ 7 – Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 – Gliederungen des Landesverbandes	4
§ 9 – Jugend im Kyffhäuserbund LV S-H	4
§ 10 – Aufgaben der Gliederungen	5
§ 11 – Organe	6
§ 12 – Landesverbandsversammlung (LVV)	6
§ 13 – Landesverbandsausschuss (LVA)	7
§ 14 – Landesverbandsvorstand	8
§ 15 – Landesverbandsgeschäftsstelle	9
§ 16 – Landesschiedsgericht	9
§ 17 – Ausschüsse	9
1. Rechnungsprüfungsausschuss	9
2. Landessportausschuss	9
§ 18 – Beiträge	10
§ 19 – Ehrenvorsitzende	10
§ 20 – Satzungsänderungen	10
§ 21 – Auflösung des Landesverbandes	10
§ 22 – Datenschutz	11
§ 23 – Schlussbestimmungen	11
§ 24 – Inkrafttreten	11

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kyffhäuserbund e.V., Landesverband Schleswig-Holstein“, im folgenden „Kyffhäuserbund LV S-H“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Kiel.
3. Die ladefähige Adresse ist die des eingetragenen 1. Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Rechtsform

1. Der Kyffhäuserbund LV S-H ist in das Vereinsregister in Kiel eingetragen. Er ist dadurch gemäß § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) rechtsfähig.
2. Der Kyffhäuserbund LV S-H ist unabhängig und selbständig.
3. Der Kyffhäuserbund LV S-H ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Kyffhäuserbund LV S-H verfolgt als Volksbund ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden, insbesondere auch für Sozialleistungen. Kein Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins etwas zurück (weder eingezahlte Kapitalanteile noch den Wert geleisteter Sacheinlagen).
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Aufgaben des Kyffhäuserbund LV S-H fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 – Aufgaben

1. Aus der Verpflichtung zum Grundgesetz und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt sich der Kyffhäuserbund LV S-H mit seinen Mitgliedern zu helfender Tatbereitschaft, zu bewährter Tradition im Fortschritt der Zeit und Pflichterfüllung gegenüber Staat und Volk.
2. Zu den Aufgaben des Kyffhäuserbund LV S-H gehören insbesondere:
 - a) Pflege und Förderung des allgemeinen Sports und des Sportschießens.
 - b) Förderung der Jugendarbeit im Sinne des selbstlosen Dienstes für die Gemeinschaft.
 - c) Soldaten- und Reservistenbetreuung
 - d) Pflege der Frauen- und Sozialarbeit im karitativen Sinne.
 - e) Fürsorge für bedürftige und kranke Kameraden, ihren Familien und Hinterbliebenen. Sie umfasst u. a. die Gewährung von Freiplätzen zur Erholung für bedürftige Kameraden, Unterstützungen und Beihilfen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO).
 - f) Pflege und Schutz des Andenkens der Opfer beider Weltkriege, Unterstützung der Deutschen Kriegsgräberfürsorge, Pflege der Kameradschaft im Sinne helfender

Tatbereitschaft und Pflege von Kultur und Brauchtum sowie die Bewahrung der Tradition des Kyffhäuserbundes.

- g) Kameradschaftliche Zusammenarbeit im Sinne unserer Satzung mit soldatischen und anderen Verbänden des In- und Auslandes.
3. Der Kyffhäuserbund LV S-H nimmt seine Aufgaben im kameradschaftlichen Zusammenwirken mit den Mitgliedern und der Gliederungen (§ 8) wahr.

§ 5 – Einzelmitgliedschaft

1. Die Einzelmitgliedschaft kann von jeder Person, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Kyffhäuserbundes LV S-H bekennt, erworben werden.
2. Sie hat eine mit ihrer Unterschrift versehene Beitrittserklärung abzugeben. Ist der Bewerber minderjährig, bedarf es der schriftlichen Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand der örtlichen Kameradschaft. Die Beitrittserklärung ist umgehend über den Kreis- und Landesverband an die Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten. Die örtliche Kameradschaft kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen. Gegen einen solchen Bescheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landesverbandsvorstand einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Einzelmitglieder eines verbandsangehörigen Vereins werden nur dann automatisch Mitglied des Landesverbandes, wenn beide Satzungen dieses bestimmen. Sonderregelungen kann der Bundesvorstand treffen.
3. Alle Mitglieder sind gleichgestellt.
4. Zu Ehrenmitgliedern des Kyffhäuserbundes LV S-H kann der LV-Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Kyffhäuserbund LV S-H besondere Verdienste erworben haben.
5. Allein die Mitgliedschaft im Kyffhäuserbund LV S-H gemäß § 5 Abs. 1 und 2 berechtigt
 - a) zur Führung des Namens „Kyffhäuser“
 - b) zur Benutzung der „Kyffhäuser-Symbole“
 - c) zum Tragen von Kyffhäuser-Abzeichen, Ehrenabzeichen und Auszeichnungen aller Arten, soweit nicht durch Beschluss des LV-Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit für Sonderfälle (z.B. Verleihung für besondere Verdienste an Einzelpersonlichkeiten) ausdrücklich Ausnahmen festgelegt werden.

§ 6 – Korporative Mitgliedschaft

1. Soldatische und andere Verbände (§ 4 Abs. 2 Buchst. g) können auf Vorschlag eines Kreisverbandes korporativ dem Kyffhäuserbund LV S-H beitreten, wenn sie die Satzung des Kyffhäuserbundes LV S-H anerkennen.
2. Ihre Aufnahme obliegt der Zustimmung des LV-Vorstandes unter Abschluss einer besonderen Vereinbarung mit dem Bundesvorstand.

§ 7 – Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum ersten Tag des Monats, in dem die Beitrittserklärung beim Landesverband S-H eingegangen ist. Ist auf der Beitrittserklärung ein anderes Datum in der Zukunft angegeben, so ist dieses maßgebend.

2. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Auflösung des Landesverbandes oder einer seiner Untergliederungen.
3. Die Austrittserklärung von Mitgliedern ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende über die Kameradschaft und den Kreisverband an den Landesverband und von diesem an die Bundesgeschäftsstelle zu richten.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen bei:
 - a) erheblichen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung,
 - b) Nichtbefolgen von Beschlüssen der zuständigen Organe,
 - c) verbandswidrigem oder -schädigendem Verhalten,
 - d) auf Beschluss des zuständigen Vorstandes, wenn das Mitglied mit den Beitragszahlungen mehr als drei Monate im Rückstand ist und das Mitglied auf zweimalige, schriftliche Mahnung nicht reagiert oder den Beitragsrückstand nicht bezahlt hat.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der jeweiligen Gliederung. Ist dieser selbst betroffen, entscheidet die nächst höhere Gliederung. Auf Antrag der zuständigen Kameradschaft, des Kreisverbandes oder in eigener Zuständigkeit, kann nach Anhörung auch der LV-Vorstand entscheiden, wenn es das Gesamtinteresse des Landesverbandes erfordert.
6. Gegen die Entscheidung des LV-Vorstandes über den Ausschluss ist die Berufung an den Bundesvorstand zulässig, der endgültig entscheidet. Die Berufung mit Begründung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des angefochtenen Bescheides bei der Bundesgeschäftsstelle eingehen.

§ 8 – Gliederungen des Landesverbandes

1. Der Kyffhäuserbund LV S-H gliedert sich in
 - a) Kreisverbände (KV)
 - b) Kameradschaften (KK)
 - c) die Kyffhäuserjugend (KJ) im Landesverband S-H
2. Für neu gegründete Kameradschaften beginnt die Mitgliedschaft im Landesverband nach Beschlüssen der Vorstände des zuständigen Kreis- und des Landesverbandes.
3. Zusammenschlüsse von Gliederungen des Landesverbandes sind bei Bedarf möglich. Es bedarf der Zustimmung der nächst höheren Gliederung. Alle Einzelheiten sind vorher schriftlich abzuklären.

§ 9 – Jugend im Kyffhäuserbund LV S-H

1. Die Kyffhäuserjugend (KJ)
 - a) Die jugendlichen Mitglieder (bis 21 Jahre) der Mitgliedsorganisation sind in der Kyffhäuserjugend zusammengeschlossen. Die KJ nimmt die Jugendarbeit im Kyffhäuserbund als eigenständiger, jugendpflegerischer Verband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres wahr.
 - b) Die Kyffhäuserjugend gibt sich im Rahmen der Satzung des Kyffhäuserbund LV S-H eine eigene Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung, bedarf aber der Bestätigung der Landesverbandsversammlung. Die KJ führt und verwaltet sich im

Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des Kyffhäuserbund LV S-H selbstständig. Die Kyffhäuserjugend entscheidet selbst über die Verwendung der ihr aus den Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen zufließenden Mittel.

c) Die Kyffhäuserjugend wählt ihre Vertreter selbstständig. Die Führungsgremien der KJ sind:

- der Landesjugendausschuss (LJA) = Jahreshauptversammlung der Jugend
- der Jugendhauptausschuss (JHA) = Vorstand

Der Landesjugendausschuss KJ besteht aus den Delegierten der jugendlichen Mitglieder der Ortsgruppen (für je angefangene 10 Mitglieder ein Vertreter).

Die Mitglieder des Landesvorstandes und die Ortsvorsitzenden / Jugendwarte oder deren Stellvertreter haben je eine Stimme. Eine Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.

d) Der Jugendhauptausschuss besteht aus:

- dem Landesjugendwart
- dem stellv. Landesjugendwart
- dem Landesschatzmeister – Jugend
- drei weiteren Vorstandsmitgliedern ohne direkt zugeordneten Aufgabenbereich; von diesen Mitgliedern muss mindestens eines unter 23 Jahre sein.

Die Vorstandsmitglieder nehmen die in der Jugendordnung ausgewiesenen Aufgabenbereiche wahr.

Der JHA wird vom Landesjugendausschuss der Kyffhäuserjugend auf vier Jahre gewählt.

Die Wahl hat in unterschiedlicher Periode so zu erfolgen, dass alle 2 Jahre Vorsitzender und stellv. Vorsitzender usw. abwechselnd gewählt werden.

Der Landesjugendwart und der stellv. Landesjugendwart sind gleichzeitig die gewählten Referenten für die Jugendarbeit im LV-Vorstand.

Die Beschlüsse des LJA sind für den JHA bindend.

§ 10 – Aufgaben der Gliederungen

1. Die in § 8 Abs. 1 genannten Gliederungen arbeiten in Erfüllung dieser Satzung mit dem Landesvorstand und untereinander vertrauensvoll und kameradschaftlich zusammen.
2. Den in § 8 Abs. 1 genannten Gliederungen obliegt, unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeit der Organe des Kyffhäuserbund LV S-H, insbesondere:
 - a) den Zweck und die Aufgaben des KB entsprechend dieser Satzung in ihren Bereichen zu vertreten,
 - b) die Mitglieder in ihren Bereichen zu betreuen und neue Mitglieder zu werben,
 - c) die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und den beschlossenen Anteil pflichtgemäß weiterzuleiten und Spenden entgegenzunehmen.
3. Die in § 8 Abs.1 genannten Gliederungen erfüllen ihre Aufgaben gemäß dieser Satzung bzw. ergänzend der Jugendordnung der Kyffhäuserjugend. Sie sind an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
4. Die Absätze 1 – 3 finden entsprechend Anwendung bei den Gliederungen nach § 8.
5. Die Gliederungen nach § 8 können sich eigene Satzungen bzw. Jugendordnungen geben. Diese müssen sich im Einklang mit dieser Satzung und der Satzung des Kyffhäuserbundes e. V. befinden.
6. Die Gliederungen haben das Recht, eigene Rechtsfähigkeit zu erlangen.

§ 11 – Organe

Organe des Kyffhäuserbundes LV S-H sind:

- a) die Landesverbandsversammlung (LVV)
- b) der Landesverbandsausschuss (LVA)
- c) der Landesverbandsvorstand (LV-Vorstand)

§ 12 – Landesverbandsversammlung (LVV)

1. Die LVV ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB und das höchste Beschlussorgan des Landesverbandes. Der LV-Vorsitzende beruft die ordentliche LVV alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, die außerordentliche LVV nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich, per Fax, E-Mail oder Post unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Beifügung der Tagesordnung ein.
Jede ordnungsgemäß einberufene LVV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist, mit Ausnahme des in § 21 Abs. 1 geregelten Falles.
2. Die LVV besteht aus
 - den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände
 - den gewählten Delegierten der Mitgliedsverbände
 - einem Vertreter der korporativen angeschlossenen Verbände
 - den Mitgliedern des LV-VorstandesDie Mitgliedsverbände, ihre Vorsitzenden und die Mitglieder des LV-Vorstandes können sich vertreten lassen.
3. Die Mitgliedsverbände haben für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme, die Vorsitzenden der Mitgliedsverbände und die Mitglieder des LV-Vorstandes je eine Grundstimme.
Maßgebend für die Ermittlung der Stimmenzahl ist die Zahl der Mitglieder nach dem Mitgliederbestand am 01.01. des Jahres.
Eine Stimmenübertragung ist nur im eigenen Kreisverband zulässig. Ein gewählter Vertreter kann neben seiner eigenen Stimme nur eine weitere Stimme mit schriftlicher Stimmenübertragung wahrnehmen. Stimmenübertragung innerhalb des Landesverbandes ist zulässig. Ein Landesverbandesmitglied kann neben seiner eigenen nur eine weitere Stimme mit schriftlicher Stimmenübertragung wahrnehmen.
Wer zwei Stimmen auf sich vereint, kann nur einheitlich abstimmen.
4. Die Aufgaben der LVV, die in der Tagesordnung enthalten sein müssen, sind:
 - a) Wahl der Versammlungsleitung
 - b) Erstattung der Geschäftsberichte für den abgelaufenen Zeitraum
 - c) Berichterstattung über Rechnungslegung und Rechnungsprüfung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beratung der vorliegenden Anträge und Beschlussfassung
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Haushaltsvorausplanung
 - g) Wahl oder Bestätigung der Mitglieder des LV-Vorstandes
 - h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter, die dem LV-Vorstand nicht angehören dürfen

- i) Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichts
 - j) Wahl der Delegierten für die Bundesversammlung
5. Anträge zur ordentlichen LVV müssen spätestens zwei Wochen vor der anberaumten LVV bei der LV-Geschäftsstelle eingegangen sein. Anträge, die verspätet eingehen, können nur als Dringlichkeitsanträge durch Beschluss der LVV zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.
 6. Beschlüsse der LVV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
 7. Über den Ablauf der LVV ist ein Protokoll anzufertigen, in das die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind und das vom Versammlungsleiter und dem LV-Vorsitzenden bzw. durch einen seiner Vertreter zu unterschreiben ist.
 8. Die Kosten für die an der LVV teilnehmenden Mitglieder des LV-Vorstandes trägt der Landesverband. Die Kosten für die weiteren Teilnehmer tragen die entsendenden Mitgliedsverbände.

§ 13 – Landesverbandsausschuss (LVAS)

1. Der LVAS besteht aus:
 - a) den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände oder deren Stellvertreter
 - b) den Vertretern der korporativen angeschlossenen Verbände
 - c) den Mitgliedern des LV-Vorstandes
2. Der LVAS ist das höchste Beschlussorgan zwischen den Landesverbandsversammlungen. Seine Aufgaben sind:
 - a) entsprechend dem § 12 Abs. 4 b – f der Satzung
 - b) Information und Koordination der Mitgliedsverbände
 - c) Vorbereitung wichtiger Themen für die LVV
 - d) Entscheidung über Maßnahmen, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der LVV vorbehalten sind oder ihm von der LVV zugewiesen sind.
3. Der LVAS ist einmal im Jahr – zwischen den Landesverbandsversammlungen – oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen vom LV-Vorsitzenden schriftlich, per Fax, E-Mail oder Post einzuberufen.
Die Kosten für die Mitglieder des LV-Vorstandes trägt der Landesverband, für die weiteren Teilnehmer die entsendenden Mitgliedsverbände.

§ 14 – Landesverbandsvorstand

1. Der Landesverbandsvorstand (LV-Vorstand) besteht aus den von der LVV direkt gewählten Mitgliedern:
 - a) dem Landesverbandsvorsitzenden
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern
 - c) dem LV-Schatzmeister
 - d) zwei Beisitzern

- e) den Fachreferenten für:
 - Sport allgemein
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Soldaten- und Reservistenarbeit
2. Die Fachreferenten und ihre Stellvertreter für
 - Frauen- und Sozialarbeit
 - Jugendarbeit
 - Schießsport
 werden auf den Sitzungen in ihren jeweiligen Gremien gewählt und von der LVV bestätigt.
 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jedoch nur
 - a) der LV-Vorsitzende
 - b) die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der LV-Schatzmeister

Der Kyffhäuserbund e.V. LV S-H wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern dieses Vorstandes gemeinsam vertreten (§ 26 Abs. 2 BGB).

4. Die Mitglieder des LV-Vorstandes werden für vier Jahre gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter hat in unterschiedlicher Periode so zu erfolgen, dass alle zwei Jahre Vorsitzender und stellv. Vorsitzender abwechselnd gewählt werden. Wird im Laufe der Amtszeit die Stelle eines Vorstandsmitgliedes frei, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten LVV berufen.
5. Der LV-Vorstand führt die LV-Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der LVV. Die Schwerpunkte setzt er auf verbandspolitische Fragen, Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit und der Repräsentation. Dafür trifft er jeweils geeignete Maßnahmen zur administrativen Entlastung. Der LV-Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er erstellt den Haushaltsplan und genehmigt notfalls Ausgaben, die in ihm nicht enthalten sind, mit absoluter Mehrheit.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder des LV-Vorstandes ist ehrenamtlich.
7. Die Mitglieder des LV-Vorstandes sind berechtigt, an den Versammlungen und Besprechungen der Mitgliedsverbände einschließlich ihrer Gliederungen teilzunehmen und dabei das Wort zu ergreifen. Vorgenannte Verbandsstufen sind verpflichtet, auf Ersuchen des LV-Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Diesem Ersuchen muss spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen entsprochen werden.
8. Der LV-Vorstand ist vom LV-Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einzuberufen.
9. Der LV-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des LV-Vorsitzenden.
10. Beschlüsse des LV-Vorstandes können in geeigneten Fällen auch auf schriftlichem Wege durch Umfrage per Fax, E-Mail oder in eingeschriebenem Brief mit Rückschein bei den Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden.
11. Die Sitzungen des LV-Vorstandes können auch als Videokonferenz stattfinden oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz. Die Entscheidung über die Art der Durchführung obliegt dem geschäftsführenden LV-Vorstand. Es muss sichergestellt sein, dass alle Sicherheitsanforderungen für die Sitzung und

Abstimmungen erfüllt werden.

12. Mitglieder des LV-Vorstandes können auf Antrag von mindestens vier Kreisverbandsvorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der LVV abgewählt werden.

Die Abwahl eines LV-Vorstandsmitgliedes tritt nach der Wahl eines Ersatzmitgliedes für die Dauer des Restes der Wahlperiode in Kraft.

§ 15 – Landesverbandsgeschäftsstelle

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Kyffhäuserbundes LV S-H wird eine LV-Geschäftsstelle unterhalten.
2. Die Anstellung des für die LV-Geschäftsstelle erforderlichen Personals erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplanes durch den LV-Vorsitzenden nach Beschlussfassung im geschäftsführenden Vorstand.

§ 16 – Landesschiedsgericht

1. Über Streitfälle von Mitgliedern des Kyffhäuserbundes LV S-H untereinander, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, entscheidet nach Anrufung das Landesschiedsgericht. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses den Rechtsweg bestreiten.
2. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden nach den Bestimmungen der Landesschiedsgerichtsordnung von der Landesverbandsversammlung (LVV) gewählt.
3. Die Landesschiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren des Landesschiedsgerichts.

§ 17 – Ausschüsse

1. Rechnungsprüfungsausschuss

- a) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird von der LVV für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter. Nachwahl und Wiederwahl sind zulässig.
- b) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Rechnungslegung und das Kassenwesen des Kyffhäuserbundes LV S-H zu überwachen. Er kann zu diesem Zweck die erforderlichen Bücher und Belege zur Einsicht verlangen und die Kassenbestände prüfen. Er ist zu mindestens einer Kassenprüfung im Rechnungsjahr verpflichtet.
- c) Die Prüfungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten. Dem LV-Vorstand ist Bericht zu erstatten.

2. Landessportausschuss

- a) Der Landessportausschuss entscheidet in allen schießsportlichen Angelegenheiten. Er tritt auf Weisung des LV-Vorstandes oder auf Antrag zusammen. Der Landessportausschuss besteht aus dem Landesschießwart als Vorsitzenden, sowie seinen Stellvertretern, dem Landesvorsitzenden sowie zwei beigeordneten Schießwarten oder stellv. Schießwarten.
Die Wahl der zwei beigeordneten Schießwarte oder stellv. Schießwarte erfolgt auf der Kreisschießwartetagung des Landesverbandes.
Die Amtsdauer ist der des LV-Vorstandes nach § 14 anzupassen.

b) Aufgaben:

- Außendarstellung des Landesverbandes in schießsportlichen Angelegenheiten gegenüber den Medien.
- Schlichtung von Unstimmigkeiten bzgl. der Handhabung der Schießsportordnung.
- Bearbeitung und Vorschlagsarbeitung zur Anpassung der Schießsportordnung gemäß den Bestimmungen des WaffG und den Vorschlägen aus den Bundes-, Landes-, und Kreisgremien des Landesverbandes.
- Informationspflicht gegenüber dem LV-Vorstand, den Delegierten der Landesverbandsversammlung, den Kreisschießwarten.

§ 18 – Beiträge

1. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen monatlich per Abschlag im Voraus zu entrichten.
2. Der Bundes- und Landesbeitrag ist an die LV-Geschäftsstelle abzuführen. Die Mitgliedsverbände sind für die ordnungsgemäße Abwicklung verantwortlich.
3. Die Verwendung des LV-Beitrages wird von der LVV in dem zu genehmigenden Haushaltsplan festgelegt.
4. Das Mitglied, für das der Bundesbeitrag entrichtet wird, hat grundsätzlich Anspruch auf kostenlosen Bezug der Verbandszeitung.
5. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 19 – Ehrenvorsitzende

Besondere Verdienste als Vorsitzender des Kyffhäuserbundes LV S-H können durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden gewürdigt werden. Die Ernennung erfolgt durch die LVV. Ehrenvorsitzende haben Sitz und beratende Stimme im Vorstand, in der LVV und LVAS.

§ 20 – Satzungsänderungen

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu einer Änderung der Aufgaben des Kyffhäuserbundes LV S-H eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der LVV erforderlich.

§ 21 - Auflösung des Landesverbandes

1. Über die Auflösung des Kyffhäuserbundes LV S-H kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen LVV beschlossen werden. Die Mitgliedsverbände sollen vor dieser LVV einen entsprechenden Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen herbeiführen. Die LVV darf die Auflösung beschließen, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vertreter der LVV anwesend sind und wenn drei Viertel der anwesenden Vertreter für die Auflösung stimmen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist die LVV erneut gemäß § 12 Abs. 1 als außerordentliche LVV einzuberufen und nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig.
3. Im Falle der Auflösung des Kyffhäuserbundes LV S-H oder bei Wegfall seines bisherigen

Zweckes entscheidet die LVV über die Verwendung des Vermögens nach Einholung der Einwilligung des Finanzamtes gem. § 61 Abs. 2 AO. Es darf nur für steuerbegünstigte Zwecke Verwendung finden.

§ 22 – Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Kyffhäuserbund LV S-H werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Kyffhäuserbund LV S-H, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Kyffhäuserbund LV S-H hinaus.

§ 23 – Schlussbestimmungen

1. Soweit kein ausdrücklicher Unterschied gemacht wird, schließt das männliche Fürwort alle anderen Geschlechter ein.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Untergliederungen, sofern diese keine eigene Satzung haben.
3. Für alle in dieser Satzung nicht genannten Regelungen gilt auch die Satzung des Kyffhäuserbundes e. V. in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 24 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Landesverbandsversammlung am 06. Mai 2023 in Nindorf beschlossen.

1. Sie tritt mit der am **28.09.2023** erfolgten Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung, in der Fassung vom 09.05.2015, eingetragen am 24.06.2015 unter Nr. VR 3377 KI lfd. Nr. 5, außer Kraft gesetzt.